

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2018-05-08

Dezernat: I / Fachdienst  
Finanzwirtschaft,  
Stadtkasse  
Bearbeiter/in: Weikinn, Sibylle  
Telefon: 545 - 1561

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01433/2018

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage 1) und den Vordruck zur Steuererklärung (Anlage 2).

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2014 (DS 00113/2014) den Auftrag erteilt, die Einführung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Schwerin zu prüfen, um die Gefahren der Wettsucht zu begrenzen.

Nachdem die gerichtlichen Entscheidungen zur kommunalen Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund vorliegt (BVerwG, 29. Juni 2017, Az. 9 C 7.16 - Anlage 3), ist die Ausgestaltung einer Abgabensatzung nach den gerichtlich überprüften Maßgaben möglich.

In Schwerin befindet sich aktuell ein Wettbüro in der Wismarschen Straße. Dort werden Wetten zur Annahme auf sportliche Ergebnisse angeboten. Die Quoten auf diese Ergebnisse werden im Wettbüro auf Bildschirmen angezeigt. Besucher des Wettbüros setzen einen Geldbetrag auf ein Ergebnis und verfolgen im Wettbüro den Eintritt des Ergebnisses.

Die Finanzverwaltung schlägt aus fiskalischen Gründen und zu Steuerungszwecken vor, eine Wettbürosteuer in Schwerin zu erheben.

Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine Wettbürosteuer zulässig.

Sie steht auch nicht im Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes in Höhe von 5 % auf den Wetteinsatz nach § 17 Abs. 2 Rennwett- und Lotteriegesetz. Der Bundesgesetzgeber wollte mit diesem relativ geringen Steuersatz eine im europäischen Vergleich adäquate Steuerbelastung sichern und auch einen Anreiz bieten, den illegalen Markt für Sportwetten in die Legalität zu überführen. Mit dieser Zielsetzung steht die (zusätzliche) kommunale Wettbürosteuer nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 29. Juni 2017, 9 C 7.16, Rn. 28) jedenfalls dann nicht in Widerspruch, wenn sie einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast wahrt.

Dieser Abstand wird gewahrt, weil mit der Wettbürosteuer als kommunaler Vergnügungssteuer nur ein eng begrenzter, spezifischer Ausschnitt des Wettgeschehens besteuert wird. Von ihr werden nur solche Wetten erfasst, die gerade in ortsansässigen Wettbüros abgegeben werden, also in solchen Einrichtungen, bei denen die Sportergebnisse auf Monitoren vor Ort mitverfolgt werden können. Zudem wahrt der Steuersatz der Städte Dortmund, Hagen und Hanau in Höhe von 2,5 % bis 3 % ebenfalls den notwendigen Abstand. Mit Blick auf diese Steuersätze wird für Schwerin ein Steuersatz von 2,5 % des Brutto-Wetteinsatzes im Wettbüro festgesetzt.

Um den Aufwand des Besteuerungsverfahrens möglichst gering zu halten, soll mit nachlaufend für den abgelaufenen Monat einzureichenden Selbsterklärungen der Wettbüros gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin auch jeweils monatlich nachlaufend die Steuerzahlung erfolgen. Der dazu notwendige Erklärungsvordruck ist als Anlage zur Satzung gemeinsam mit dieser zu beschließen.

Die Einführung einer im Land Mecklenburg Vorpommern bisher nicht erhobenen Steuer bedarf nach § 3 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Diese Zustimmung muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten der Steuersatzung beim Innenministerium beantragt werden.

## **2. Notwendigkeit**

Die Landeshauptstadt Schwerin hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (§§ 43, 44 KV M-V).

Die Wettbürosteuer soll die Steuereinzahlungen erhöhen und den Betrieb von Wettbüros in Schwerin wirtschaftlich weniger attraktiv werden lassen und damit der Spielsucht entgegenwirken.

## **3. Alternativen**

Verzicht auf die Wettbürosteuer, Anpassung anderer Steuerhebesätze

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

---

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Derzeit ist nur ein Wettbüro am Markt. Diesem kommt weder eine wirtschaftliche Relevanz noch eine Arbeitsmarktrelevanz zu.

#### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Das jährliche Steueraufkommen kann lediglich grob geschätzt werden, weil der tatsächliche Wetteinsatz in dem Wettbüro unbekannt ist. Sollten 50 Personen täglich einen Betrag von 20,- EUR einsetzen, ergäbe sich bei täglicher Öffnung des Büros und einem Steuersatz von 2,5 % eine Wettbürosteuer von 9.125 Euro jährlich.

Die Verwaltung erwartet einen niedrigen fünfstelligen Jahresbetrag aus der Wettbürosteuer.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): Erhöhung der Erträge und Einzahlungen

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

1. Wettbürosteuersatzung
2. Erhebungsvordruck

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister